

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/407 vom 15. September 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_407

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/407 du 15 septembre 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/407 del 15 settembre 2015

Regeste

Art. 17 IVG. Anspruch auf Umschulung mangels von der Rechtsprechung geforderter Erwerbseinbusse von rund 20% verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. September 2015, IV 2013/407).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf berufliche Massnahmen in Form von (nachträglichem) Kostenersatz und Taggeldleistungen für die abgeschlossene Ausbildung zum Logistikfachmann (vgl. IV-act. 126) hat. 1.1 Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem aus Massnahmen beruflicher Art, welche Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe umfassen (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 1.2 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge der Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Als Umschulung gelten Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). 1.3 Nebst anderer Voraussetzungen bedarf es für eine berufliche Umschulung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse von etwa 20%. Die leistungsspezifische Lohneinbusse bei Versicherten mit oder ohne berufliche Ausbildung bestimmt sich gemäss Rechtsprechung anhand eines Vergleichs des Valideneinkommens mit jenem Einkommen, das die versicherte Person nach der Durchführung der medizinischen Behandlung, hingegen ohne Eingliederungsmassnahmen, erzielen könnte, sofern ihr eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage ohne (zusätzliche) berufliche Ausbildung, somit auf dem Weg der Selbsteingliederung, offensteht. Die Selbsteingliederung als Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht geht nicht nur dem Renten-, sondern auch dem gesetzlichen Eingliederungsanspruch vor (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2009, 9C_341/2009, E. 3 mit Hinweisen). Von

der Mindestwerbseinbusse von rund 20% kann namentlich bei jungen Versicherten mit entsprechend langer verbleibender Aktivitätsdauer abgewichen werden, wenn es sich bei den ohne Umschulung zumutbaren angepassten Tätigkeiten um unqualifizierte Hilfsarbeiten handelt, die im Vergleich zur erlernten Tätigkeit qualitativ nicht als annähernd gleichwertig bezeichnet werden können (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2014, 8C_559/2014, E. 3 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 31. Januar 2011, 9C_704/2010, E. 3.1 f.).

E. 2

2.1 Der Bestimmung des Valideneinkommens ist der im Jahr 2007 vom Beschwerdeführer erzielte Lohn von Fr. 62'273.-- (Fr. 7'523.-- + Fr. 54'750.--) zugrunde zu legen (vgl. auch IV-act. 34). Angepasst an die bis 2012 eingetretene Nominallohnentwicklung resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 66'562.-- ([Fr. 62'273.-- / 2047] x 2188).

2.2 In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe vorstehende E. 1.3) ist vorliegend bei der Bestimmung des Invalideneinkommens der statistische Hilfsarbeiterlohn heranzuziehen. Weder die vom Beschwerdeführer geltend gemachte, in seinem Heimatland in den Jahren "1985" bis "1999" mit Diplom absolvierte berufliche Ausbildung im technischen Bereich (IV-act. 42-4 und IV-act. 51-2) noch die in der Schweiz jahrelang ausgeübten Tätigkeiten u.a. als (ungelernter) Gerüstbauer (IV-act. 14; siehe auch den Lebenslauf des Beschwerdeführers in IV-act. 71-6) lassen den Verweis auf eine Hilfsarbeitertätigkeit als nicht qualitativ annähernd gleichwertig und im Rahmen der Selbsteingliederungspflicht als unzumutbar erscheinen (vgl. zum Abstellen auf den Hilfsarbeiterlohn Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. November 2005, I 210/05, E. 3.4 und des Bundesgerichts vom 19. März 2010, 9C_125/2009, E. 4.4). Der statistische Hilfsarbeiterlohn beträgt im Jahr 2012 für Männer Fr. 65'177.-- (vgl. Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015). Der Beschwerdeführer war gemäss eigenen Angaben seit April 2012 wieder für eine leidensangepasste Tätigkeit 100% arbeitsfähig (IV-act. 92-6, Eintrag vom 23. Mai 2012). Damit ist die Beurteilung im Assessmentgesprächsprotokoll vom 7. Februar 2012 vereinbar, worin eine steigerbare 50%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten festgehalten wurde (IV-act. 62-1; zur zuversichtlichen Prognose von Dr. G. ___ vom 19. Januar 2012 siehe IV-act. 63-2 und zur bis 31. März 2012 bescheinigten 50%igen Arbeitsunfähigkeit IV-act. 67-4; vgl. auch IV-act. 67-6). Es kann damit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nach der Durchführung medizinischer Massnahmen wieder über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verfügt hat. Weder aus den Akten noch aus der Beschwerde ergeben sich Anhaltspunkte, welche dagegen oder für eine seither eingetretene gesundheitliche Verschlechterung sprechen. Für eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten spricht sodann, dass aus der Bewerbung für eine Spenglertätigkeit keine Leistungseinschränkung hervorgeht (IV-act. 71-5) und der Beschwerdeführer seit 1. März 2013 wieder vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgeht (IV-act. 125). Abgesehen vom eingeschränkten Spektrum (leichte körperliche Tätigkeiten, IV-act. 92-6, IV-act. 63-2 und IV-act. 62-1) bestehen keine weiteren Aspekte, die einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen, weshalb ein Abzug von höchstens 10% gerechtfertigt erscheint. Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten und einem 10%igen Tabellenlohnabzug resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 58'659.-- (Fr. 65'177.-- x 0,9).

2.3 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 66'562.--

und einem Invalideneinkommen von Fr. 58'659.-- ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 7'903.-- (Fr. 66'562.-- - Fr. 58'659.--) bzw. von aufgerundet 12% ([Fr. 7'903.-- / Fr. 66'562.--] x 100). Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf berufliche Massnahmen und die diese begleitenden Taggeldleistungen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2011, 9C_231/2011, E. 3.3).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat die Ausbildung zum Logistikfachmann auf eigene Initiative und ohne bis dahin ergangene vertrauensbegründende Auskunft begonnen und absolviert (IV-act. 63-1 und 124-1; vgl. auch IV-act. 88-1). Daher kann offen bleiben, ob die erst in der Verfügung vom 15. August 2013 enthaltene Aussage der Beschwerdegegnerin, sie wäre bereit gewesen, die Kosten für den Logistikfachmann im Juni 2012 im Rahmen der Frühintervention zu übernehmen (siehe Replik, act. G 9, Rz 4), eine bedingungslose, vertrauensbegründende Zusage für eine Kostenübernahme darstellt. Denn selbst wenn dies bejaht würde, fehlt es an einem Kausalzusammenhang zwischen der aufgenommenen (inzwischen abgeschlossenen) Ausbildung und der erst später gemachten Aussage der Beschwerdegegnerin. Unter diesen Umständen erübrigt sich eine nähere Prüfung der Voraussetzungen des Vertrauensschutzes (siehe hierzu BGE 131 V 480 E. 5), zumal der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer nicht darlegt, diese seien erfüllt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.